



Bundesministerium
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117

FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 24. Februar 2011

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE.
Kurden-spezifische Migrationspolitik
BT-Drucksache 17/4727**

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigefügte Antwort in 5-facher Ausfertigung.

In Vertretung

Dr. Ole Schröder

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Turmstraße

Bushaltestelle Kleiner Tiergarten

Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE.

Kurdenspezifische Migrationspolitik

BT-Drucksache 17/4727

1. Worauf stützt sich im Einzelnen die oben aufgeführte Angabe des Bundesinnenministers von 800 000 in der BRD lebenden Kurdinnen und Kurden?

a. Worauf basierten diese statistischen Angaben und inwiefern wurde zwischen den Herkunftsstaaten Türkei, Irak, Iran, Syrien differenziert?

b. Nach welchen Kriterien wird die Anzahl der in der BRD lebenden Kurdinnen und Kurden bestimmt?

c. Wie viele kurdischstämmige Bürgerinnen und Bürger mit deutscher Staatsangehörigkeit gibt es nach Schätzung der Bundesregierung?

Zu 1.

Einer aus Sicht der Bundesregierung insgesamt plausibel erscheinenden Schätzung des NAVEND - Zentrum für Kurdische Studien e.V. in Bonn zufolge leben ca. 800.000 Kurden in der Bundesrepublik Deutschland.

a) und b)

Daten über Ausländer, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, werden im Ausländerzentralregister (durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und das Bundesverwaltungsamt) erfasst sowie vom Statistischen Bundesamt u. a. im Rahmen des Mikrozensus erhoben. Die gesetzlichen Grundlagen (§ 3 Nummer 4 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister und § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz 2005) benennen als Erhebungsmerkmal ausschließlich die Staatsangehörigkeit. Eine Erfassung von Volkszugehörigkeiten bzw. ethnischen Gruppen ist nicht vorgesehen.

Aus diesem Grunde liegen keine amtlichen statistischen Angaben über die Zahl und die Herkunftsgebiete der in Deutschland lebenden Kurden vor.

c)

Eine entsprechende Schätzung nimmt die Bundesregierung nicht vor. Auf die Antworten zu Frage 1a und 1b wird verwiesen.

- 2 -

2. Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, um die statistische Fassbarkeit als Grundlage einer angemessenen Integrationspolitik für die in Deutschland lebenden Kurdinnen und Kurden zu erleichtern?

a. Inwieweit sind Befragungen über Forschungsinstitutionen oder zivilpolitische Organisationen wie der Flüchtlingshilfe oder der Migrantenverbände durchgeführt worden bzw. in Planung?

b. Wurden Studien zur Analyse der spezifischen Lebensbedingungen und integrationspolitischen Bedürfnisse dieser Bevölkerungsgruppe in Auftrag gegeben oder gibt es solche Vorhaben?

Wenn ja, welche thematischen Schwerpunkte stehen im Vordergrund und welche Einrichtungen wurden oder werden beauftragt?

Wenn nein, inwiefern kann die Bundesregierung ohne eine solche Analyse von einer umfassenden und differenzierten Integrationspolitik ausgehen?

Zu 2.

Die Bundesregierung hält es im Rahmen der Integrationspolitik nicht für erforderlich, über den gesetzlich geregelten Rahmen hinaus auch die Zahl der in Deutschland lebenden Kurden zu erfassen. Die Integrationsförderung orientiert sich nicht an der (ethnischen) Herkunft, sondern an konkreten Integrationsbedürfnissen der Migranten. Eine Erfassung von Volkszugehörigkeiten bzw. ethnischen Gruppen mittels amtlicher Statistik ist nicht vorgesehen (vgl. Antwort zu den Fragen 1a bis 1c). Für Integrationsmaßnahmen auf kommunaler Ebene dürfte es ausreichen, wenn Größenordnungen mit einiger Zuverlässigkeit - auch aufgrund von Angaben der Betroffenen - geschätzt werden. Befragungen oder Studien zu integrationspolitischen Aspekten ausschließlich mit Bezug zu kurdischen Zuwanderern sind weder geplant noch beauftragt oder durchgeführt worden.

3. Welche konkreten Maßnahmen zur Integration von Kurdinnen und Kurden und zur Einbindung ihrer Selbstorganisationen hat die Bundesregierung bislang ergriffen oder gedenkt sie in Zukunft umzusetzen?

a. Welche kurdischen Einzelpersonen und Organisationen wurden bisher zu einem Dialog auf Bundesebene herangezogen?

b. Aus welchem Grund wurden kurdische Migrationsverbände und Persönlichkeiten nicht bei den bisherigen bundesweiten Integrationsgipfeln berücksichtigt?

c. Welche kurdischen oder prokurdischen Verbände und Vereine wurden und werden durch Mittel des Bundes dauerhaft oder regelmäßig gefördert?

Zu 3.

Die Bundesregierung fördert Maßnahmen zur sozialen und gesellschaftlichen Integration von Zuwanderern. Unabhängig von der ethnischen Abstammung stehen die vom Bund geförderten Maßnahmen allen Zuwanderergruppen offen. Die Bundesregierung fördert im Wesentlichen Projekte, die sich an konkreten, von der ethnischen Herkunft unab-

- 3 -

hängigen Integrationsbedürfnissen der Migranten orientieren, insbesondere die Integration in Wohnumfeld und Gemeinwesen. Ein wesentliches Kennzeichen der Projektförderung ist die Einbeziehung von Migrantenorganisationen, vor allem als Träger von Projekten, aber auch durch Mitwirkung in Modellprojekten oder durch Tandempartnerschaften zwischen kooperierenden Trägern.

Die Selbstorganisationen der Kurden haben bei allen genannten Kooperationsformen die Möglichkeit, sich selbst um Projektmittel zu bewerben.

a) und b)

Der Dachverband Bundesarbeitsgemeinschaft der Immigrantenv Verbände (BAGIV e.V.) und der Verein NAVEND - Zentrum für kurdische Studien e.V. nahmen regelmäßig an den integrationspolitischen Dialogen der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration sowie an den bislang vier Integrationsgipfeln, zu denen die Bundeskanzlerin eingeladen hatte, teil. Kurdische Migrantenorganisationen sind Mitglied in der BAGIV. Kurdische Migrantenorganisationen und Persönlichkeiten wurden auch bei den bundesweiten Integrationsgipfeln berücksichtigt. Darüber hinaus haben sowohl Personen an den Integrationsgipfeln teilgenommen, die kurdischer Herkunft sind, als auch Migrantenorganisationen, in denen auch Kurden Mitglieder sind.

c)

Der Verein NAVEND - Zentrum für Kurdische Studien e.V. erhielt bzw. erhält aus Projektmitteln des Bundes Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung der Integration von Zuwanderern. Diese beliefen sich für den Zeitraum 2002 bis 2004 auf ca. 100 000 Euro und für 2006 bis 2009 auf 176 000 Euro. Von 2010 bis 2013 wird der Verein mit ca. 172 000 Euro gefördert.

Der kurdische Kinder- und Jugendverband KOMCIWAN e.V. erhält bis 2011 im Rahmen eines aus Bundesmitteln in Höhe von insgesamt 140 000 Euro geförderten zweijährigen Tandemprojekts mit der djo-Deutsche Jugend in Europa Bundesverband e.V. Unterstützung bei der Professionalisierung seiner Verbandsarbeit.

Bei der Projektförderung handelt es sich um keine dauerhafte oder regelmäßige Förderung. Sie ist grundsätzlich auf einen Zeitraum von bis zu drei Jahren pro Projekt begrenzt.

4. Inwieweit wurden bislang vom Bund oder den Ländern konkrete Schritte zur Integration von Kurdinnen und Kurden ergriffen?

a. Inwieweit wird nach Kenntnis der Bundesregierung kurdischsprachiger Ergänzungsunterricht an Schulen in Deutschland angeboten?

b. Inwieweit werden mehrsprachig verbreitete Informationsschriften, Formulare etc. von Einrichtungen des Bundes, der Länder und Kommunen auch in kurdischer Sprache verfasst?

Zu 4.

Die Bundesregierung unterscheidet in ihrer Integrationspolitik für Zuwanderer nicht nach Volks- oder Religionszugehörigkeit. In die vom Bund geförderten Maßnahmen zur Verbesserung der Integration von Zuwanderern (Sprachförderung, Migrationserstberatung und Projektförderungen) werden die in Deutschland lebenden Migranten kurdischer Abstammung - je nach ihrem individuellen Aufenthaltsstatus - voll einbezogen.

a)

Nach Mitteilung des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland wird Unterricht in der kurdischen Sprache gegenwärtig in den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen erteilt.

In Bremen besuchen 148 Schüler das muttersprachliche Unterrichtsangebot. Es gibt insgesamt 23 Lerngruppen und der Unterricht findet an acht Standorten statt.

In Hamburg wird Kurdisch als muttersprachlicher Unterricht - finanziert aus dem Landeshaushalt - an vier Standorten und in acht Lerngruppen angeboten. Zurzeit unterrichten fünf Lehrkräfte 97 teilnehmende Schüler.

In Niedersachsen unterrichten acht Lehrkräfte 546 Schüler, die diesen Unterricht besuchen. Der Unterricht findet in 85 Lerngruppen/Angeboten an 36 Standorten statt.

In Nordrhein-Westfalen besuchen 122 Schüler den in kurdischer Sprache angebotenen Unterricht.

b)

Für Einrichtungen des Bundes ergeben sich die Angaben aus folgender Aufstellung:

Das Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Erbil (zuständig für Amtsbezirk der föderalen Region Kurdistan-Irak) bietet einen Teil der Informationen auf seiner Internetseite, z. B. Informationsblätter zum Visumverfahren, auch in kurdischer Sprache an.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hat in der AIDS-Aufklärung den Ordner "HIV-Übertragung und Aidsgefahr" in 29 Sprachen erarbeitet, darunter auch in Kurdisch-Kurmandschi und in Kurdisch-Sorani.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hält Asylverfahrensinformationen auch in kurdischer Sprache bereit. Die Informationsblätter umfassen u. a. Rechtsbelehren der Antragsteller, Rückkehrinformationen und Rechte- und Pflichtenmerkblätter bei positiven Statusentscheidungen. Darüber hinaus werden die tragenden Inhalte von Bescheiden (Tenor und Rechtsbehelfsbelehrung) in einer dem Antragsteller geläufigen Sprache, darunter auch in Kurdisch, vorgehalten.

Das BAMF hält unter dem Titel „Lernen Sie Deutsch“ ein Informationsblatt in kurdischer Sprache bereit. Teilnehmern an Integrationskursen werden ebenfalls Merkblätter in kurdischer Sprache angeboten.

- 5 -

Im Bereich der Justiz sind nach § 114b der Strafprozessordnung in der seit dem 1. Januar 2010 geltenden Fassung festgenommene Personen über bestimmte Rechte zu belehren. Die Formulare, mit denen die Umsetzung dieser Regelung in der Praxis erleichtert werden soll, werden in übersetzter Form sukzessive in zahlreichen Sprachen auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz zum Download bereitgestellt (http://www.bmj.bund.de/enid/Fachinformationen/Belehrungsformulare_1mi.html).

In kurdischer Sprache (Kurmandschi und Sorani) sind Formulare für die Belehrung von

- vorläufig Festgenommenen,
- aufgrund eines Haftbefehls Festgenommenen,
- aufgrund eines Unterbringungsbefehls Festgenommenen,
- zur Identitätsfeststellung festgehaltenen Verdächtigen und
- zur Identitätsfeststellung festgehaltenen Unverdächtigen

eingestellt.

Diese Formulare stehen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz auch dem Bundesgerichtshof und dem Generalbundesanwalt zur Verfügung.

Inwieweit darüber hinaus Informationsschriften, Formulare etc. von Einrichtungen der Länder und Kommunen auch in kurdischer Sprache vorgehalten und verwendet werden, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

5. Inwieweit sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen deutsche Behörden in Deutschland lebenden türkischen Staatsangehörigen eine Namensgebung ihrer Kinder mit kurdischen Namen verweigert haben?

a. Was war die Begründung für eine solche Weigerung, kurdische Namen für Kinder zu akzeptieren?

b. Inwieweit hält die Bundesregierung die Möglichkeit der Vergabe kurdischer Namen an Kinder in Deutschland lebender türkischer Staatsangehöriger im Interesse der Persönlichkeits- und Elternrechte für wünschenswert?

Zu 5.

Die deutschen Standesbeamten sind bei der Eintragung von Namen für Kinder mit türkischer Staatsangehörigkeit an das Heimatrecht der Antragsteller gebunden (vgl. Artikel 10 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB –). Sie können alle Namen eintragen, die nach diesem Heimatrecht zulässig sind. Die Namensgebung darf allerdings nicht ausnahmsweise mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar sein (Artikel 6 EGBGB). Außerdem entscheidet das deutsche Recht (als lex fori) über eine eventuell notwendige Transliteration von Namen (z. B. aus der arabischen Schriftsprache).

- 6 -

Einem Antrag der Fraktion der PDS folgend, hat der Innenausschuss des Deutschen Bundestages am 27. Juni 2001 festgestellt, dass kein (rechtliches) Hindernis für die Eintragung kurdischer Vornamen in deutsche Personenstandsregister besteht. Die Vorsitzende des Innenausschusses bat mit Schreiben vom 2. Juli 2001 darum, den Innenministerien und Senatsverwaltungen für Inneres der Länder diesen Standpunkt zur Kenntnis zu geben und diese zu bitten, die Standesämter in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Dieser Bitte wurde mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 15. August 2001 an die Länder entsprochen. Seitdem sind keine Fälle bekannt geworden, in denen die Eintragung kurdischer Vornamen in deutsche Personenstandsregister zu Schwierigkeiten geführt hätte.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Bedeutung des politischen Engagements der kurdischen Bevölkerung angesichts der rechtlichen und sozialen Diskriminierung in den Herkunftsländern und in Europa?

a. Mit welchen Instrumenten misst die Bundesregierung den Entwicklungsgrad des bürgerschaftlichen Engagements bei Kurdinnen und Kurden?

b. Wie gedenkt die Bundesregierung der gesellschaftlichen Ausgrenzung, die auf der Kriminalisierung von kurdenspezifischer politischer Betätigung fußt, zu begegnen?

c. Inwieweit erachtet die Bundesregierung eine Revision des PKK-Betätigungsverbots von 1993 als Möglichkeit einer integrativen und zeitgemäßen Politik, gerade vor den Hintergrund der in den Verfassungsschutzberichten der letzten Jahre attestierten Gewaltfreiheit der PKK in der BRD und der steigenden Akzeptanz der Partei als Bestandteil der kurdischen Bewegung auf europäischer und internationaler Ebene?

Zu 6.

Jegliches bürgerschaftliche und politische Engagement der Bürger, mit dem auf Basis unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung das Recht auf Teilhabe an der gesellschaftlichen Diskussion wahrgenommen und mit Leben erfüllt wird, ist der Bundesregierung willkommen.

Dazu gehört auch das Engagement gegen rechtliche und soziale Diskriminierung und für Minderheitenschutz in Europa und weltweit.

a)

Der Entwicklungsgrad bürgerschaftlichen Engagements bei Kurden wird von der Bundesregierung nicht gemessen; die Entwicklung allgemeingültiger Kriterien hierfür wird weder als sinnvoll noch als notwendig angesehen.

b)

Der Bundesregierung ist keine „Kriminalisierung kurdenspezifischer politischer Betätigung“ bekannt. Allerdings unterliegen auch die Funktionäre und Anhänger der in Deutschland verbotenen PKK, soweit sie sich strafbar machen, der Strafverfolgung.

- 7 -

Die Bundeszentrale für politische Bildung thematisiert in vielen ihrer Angebote Vorurteile und Diskriminierung, um diesen generell entgegen zu wirken. Spezifische Inhalte über Kurden finden sich im Rahmen verschiedener Publikationen. Hier wird die historische und aktuelle Situation der Kurden beschrieben, um für ihre Situation zu sensibilisieren, z. B.

- Aus Politik und Zeitgeschichte, 39-40/2009 (hier gibt es einen Beitrag unter dem Titel „Die Kurdenfrage in der Türkei“)
- Aus Politik und Zeitgeschichte 9/2011, erscheint Ende Februar 2011 (hier gibt es mehrere Beiträge zu den Kurden im Irak)
- Schriftenreihe, 2009: Was stimmt? Türkei. Die wichtigsten Antworten (hier gibt es einen Beitrag unter dem Titel „Die Türkei und ihre Minderheiten“)
- Schriftenreihe, erscheint voraussichtlich Mitte 2011, Länderbericht Türkei (hier sind mehrere Kapitel enthalten, in denen auch die Kurdenfrage behandelt wird)
- Fluter, September 2006: Hallo Nachbar. Das Türkei-Heft (hier gibt es einen Beitrag zu den Minderheiten in der Türkei)

c)

In Deutschland lebt die bei weitem größte kurdische Exilgemeinde außerhalb der nahöstlichen kurdischen Siedlungsgebiete. Innerhalb dieser Bevölkerungsgruppe ist die PKK ein unverändert dominanter Faktor. Mit weitreichenden konspirativen Einflusslinien und offener Agitation über ihren in Belgien ansässigen Sender ROJ-TV versteht es die PKK, den in der Türkei mit terroristischen Mitteln geführten Konflikt gerade auch in Deutschland präsent zu halten. Deutschland ist in gleicher Weise Raum der Refinanzierung und Rekrutierung wie Schauplatz von Großdemonstrationen und neuerdings wieder vermehrter gewalttätiger Auseinandersetzungen der PKK-Jugendorganisation mit türkischen Gruppierungen.

Die PKK insgesamt bleibt ein destruktiver Faktor der inneren Sicherheit. Ihre spontane Fähigkeit, auf Lageveränderungen in der Türkei gerade in Deutschland mit massenmilitanten Aktionen zu reagieren, hat sie wiederholt unter Beweis gestellt und damit ein rein taktisches Verhältnis zur Gewalt offenbart.

Das Betätigungsverbot gegen die PKK bleibt deshalb als Instrument der Prävention wie als Grundlage der Überwachung eines der virulentesten Phänomene innerhalb des militanten ausländischen Extremismus unverzichtbar.

7. Inwieweit teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass eine friedliche und politische Lösung der kurdischen Frage in der Türkei das Zusammenleben in der Bundesrepublik Deutschland begünstigen und die Integration dieser Bevölkerungsgruppen vorantreiben wird?

a. Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung konkret, um eine solche Lösung zu unterstützen?

b. Inwieweit hält die Bundesregierung für eine solche Lösung eine Einbeziehung der Arbeiterpartei Kurdistans PKK beziehungsweise einen Dialog der türkischen Regierung mit dem inhaftierten PKK-Führer Abdullah Öcalan für wünschenswert?

c. Inwieweit erwägt die Bundesregierung ihrerseits, in einen Dialog mit kurdischen Persönlichkeiten oder Verbänden in Deutschland zu treten, um eine Friedenslösung in der Türkei zu unterstützen?

Zu 7.

Die Bundesregierung beobachtet die innenpolitischen Entwicklungen in der Türkei, darunter insbesondere auch die Entwicklungen im Hinblick auf die Kurdenfrage, sehr aufmerksam. Der von der türkischen Regierung im Sommer 2009 eingeleitete Prozess der sog. „Demokratischen Öffnung“, der vor allem auch eine dauerhafte Überwindung des Kurdenkonflikts einleiten sollte, hat bisher noch nicht die erhofften Ergebnisse gebracht. Die Bundesregierung ermutigt die türkische Regierung in ihren Kontakten, diesen Prozess entschlossen weiterzuführen.

In ihren Gesprächen mit der türkischen Seite weist die Bundesregierung regelmäßig darauf hin, dass Lösungen nur durch Gespräche gefunden werden können.